

Jugendordnung des Turnerbund Selbach 1896 e.V.

Stand: 2021

§ 1, Allgemeine Grundsätze Vereinsjugend

Zur Vertretung und Wahrnehmung jugendspezifischer Interessen und Bedürfnissen, insbesondere zur Organisation und Durchführung überfachlicher Jugendarbeit schließen sich die Jugendlichen des Turnerbundes Selbach zur Vereinsjugend zusammen. Sie führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat des Turnerbund Selbachs selbst.

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Turnerbundes Selbach bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Vereinsjugend trifft sich im Organ „Jugendversammlung“ und wählt dort die „Jugendverwaltung“.

§ 2, Organe der Vereinsjugend

2a) Jugendversammlung

2b) Jugendverwaltung

2a) Jugendversammlung

Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- Austauschformat zwischen Jugendverwaltung und Vereinsjugend
- das Festlegen der Richtlinien für die Jugendarbeit des Vereins
- die Wahl der Jugendverwaltung (findet alle zwei Jahre statt)

Die Jugendversammlung findet jedes Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend ab vollendetem 11. Lebensjahr. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vorher geschehen. Außerordentliche Versammlungen finden mit Ladungsfrist von mindestens einer Woche statt. Die Jugendversammlung wird von der Jugendverwaltung einberufen.

2b) Jugendverwaltung

Die Jugendverwaltung ist Ansprechpartner für die Vereinsjugend und die Jugendarbeit. Sie vertritt die Interessen und Bedürfnisse der Vereinsjugend.

Die Jugendverwaltung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie über Zuschüsse und Spenden, die ihr direkt gewährt werden.

Die Jugendverwaltung trifft sich einmal im Jahr zu einer eigenständigen Sitzung. Der Jugendverwaltung steht es frei zu ihren Sitzungen andere Mitglieder des Turnerbund Selbachs einzuladen.

Die gewählte Jugendverwaltung organisiert und führt die Jugendversammlung durch.

Für die Jugendversammlung aufstellen lassen, dürfen sich aktive und passive Mitglieder des Turnerbund Selbachs.

Die Jugendverwaltung hat folgende Rollen:

Jugendleiter*in

Jugendleiter-Stellvertreter*in

Jugendkassenwart*in

Protokollant*in

Beisitzer*innen

Um sich für eine Wahl aufstellen zu lassen, muss man zwischen dem vollendeten 11. und vollendeten 18. Lebensjahr sein. Wird man innerhalb der Wahlperiode 18 Jahre darf die Rolle weiter bis zum Ende der Amtszeit ausgeführt werden.

Die Jugendverwaltung wird alle zwei Jahre in der Jugendversammlung gewählt. Dazu wird auch ein Wahlleiter eingeladen. Die Aufgabe des Wahlleiters übernimmt ein gewählter oder berufener Mitarbeiter in der Jugendarbeit des Turnerbundes Selbachs.

Die in der Jugendversammlung gewählte Jugendverwaltung muss in der Mitgliederversammlung des Turnerbund Selbachs mit zwei Drittel Mehrheit bestätigt werden.

§ 3, Inkrafttreten

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.